

GLEICHAUF & GABRIEL Steuerberatung GmbH & Co. KG  
Askaniaweg 12, 88662 Überlingen

Kanzlei Gleichauf & Gabriel  
Stb GmbH & Co KG  
Askaniaweg 12

88662 Überlingen

**Christian Gabriel**  
Master of Laws (LL.M.)  
Steuerberater

**Matthias Gleichauf**  
Dipl.-Betriebswirt  
Steuerberater

**Frauke Sesemann**  
Dipl.-Hdl.  
Dipl.-Betriebswirt (BA)  
Steuerberaterin

Mittwoch, 27. November 2024  
CG

## **Rundschreiben / Jahreswechsel 2025 Die Elektronische Rechnung (E-Rechnung)**

**Elektronische Rechnungen (E-Rechnung) sind im B2B-Bereich zukünftig verpflichtend. Die entsprechenden umsatzsteuerrechtlichen Regelungen wurden im März 2024 mit dem Wachstumschancengesetz beschlossen.**

### Warum kommt die verpflichtende E-Rechnung für alle Unternehmen?

Im Rahmen der ViDA-Initiative der Europäischen Kommission ist die Einführung eines elektronischen Meldesystems (Umsatzsteuer) geplant, das aus den Daten der E-Rechnung gespeist werden soll. In Vorbereitung auf das geplante Meldesystem wurde im ersten Schritt die E-Rechnung beschlossen. Im nächsten Schritt sollen das nationale sowie das EU-weite Meldesystem auf den Weg gebracht werden. Der Zeitplan der EU sieht die Umsetzung des Meldesystems bis zum Jahr 2028 vor, mittlerweile ist allerdings eine Verschiebung auf 2030 beziehungsweise 2032 in der Diskussion. Nach aktuellem Stand ist der Start des deutschen Meldesystems nicht vor der Umsetzung der europäischen Lösung angedacht.

### Was wird sich ändern?

Zunächst einmal muss man sich an neue Begriffsdefinitionen gewöhnen: Ab 1. Januar 2025 wird nur noch zwischen elektronischen Rechnungen (in der Gesetzesbegründung auch als E-Rechnungen bezeichnet) und sonstigen Rechnungen unterschieden.

### Die elektronische Rechnung

Eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) ist danach eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht – eine Rechnung im PDF-Format erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Pers.haftende Gesellschafterin  
GG SteuerberatungsGmbH  
Sitz ÜB, Registergericht Freiburg  
HRB 721110; Geschäftsführer  
M.Gleichauf/C.Gabriel/F.Sesemann

Eingetr. Registergericht Freiburg  
HRA 706274  
St.-Nr: DE327993068  
Sparkasse Bodensee (SOLADES1KNZ)  
DE04 6905 0001 0026 4533 16

Bürozeiten:  
Mo-Fr 8:00 – 12:00  
Mo-Do 14:00 – 17:00  
FON 07551/94959-50  
FAX 07551/9495940

Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entsprechen (CEN-Norm EN 16931). Erfüllt werden die Formatanforderungen zum Beispiel von der XRechnung, die unter anderem im öffentlichen Auftragswesen bereits zum Einsatz kommt, oder dem hybriden ZUGFeRD-Format, einer Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei. Doch Vorsicht, bei hybriden Rechnungsformaten soll künftig nur der strukturierte Teil der führende sein.

### Die sonstige Rechnung

Unter den Begriff der "sonstigen Rechnung" fallen zukünftig Papierrechnungen, aber auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format (PDF, JPG, etc.) übermittelt werden.

**Wichtig:** Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt demnach ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung!

### Wer ist betroffen?

**Die Verpflichtung, eine E-Rechnung auszustellen, betrifft nur Leistungen zwischen Unternehmern (B2B), unabhängig davon, ob das Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben wird. Und, spätestens ab 2028 müssen auch Kleinunternehmer (Umsatzsteuer) E-Rechnungen (B2B) stellen.** Zudem müssen leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sein.

Hinweis: Die Ansässigkeit im Inland erfordert Sitz, Geschäftsleitung oder eine (am betreffenden Umsatz beteiligte) Betriebsstätte im Inland; existiert kein Sitz, reichen auch Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland. Eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland ohne gleichzeitige Ansässigkeit würde demnach keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung auslösen.

### Ab wann gilt die Verpflichtung zur E-Rechnung?

Der Empfang und die Verarbeitung einer E-Rechnung im B2B-Geschäftsverkehr ist ohne vorherige Zustimmung bereits ab 1. Januar 2025 im Unternehmen zu ermöglichen. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung gilt ebenfalls ab 1. Januar 2025. Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber jedoch **Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027** für Rechnungsaussteller vorgesehen.

### Bis Ende 2026...

... dürfen Rechnungsaussteller für in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen versenden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen (beispielsweise PDF-Dateien), bleiben in diesem Zeitraum zulässig, allerdings ist für diese (wie bisher) die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.

Was sich jedoch ändert ist der Vorrang der Papierrechnung, diesen nimmt nun die E-Rechnung ein, weshalb alle Unternehmen ab 1. Januar 2025 den Empfang, die Verarbeitung und die reversionssichere Archivierung der E-Rechnung sicherstellen müssen.

#### Bis Ende 2027...

Sofern der Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatz (2026) von maximal 800.000 EURO erwirtschaftet, dürfen für im Jahr 2027 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen (beispielsweise PDF-Dateien), bleiben in diesem Zeitraum zulässig, auch für diese ist weiterhin die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich. Unternehmer, deren Vorjahresumsatz (2026) die Grenze von 800.000 EUR überschreitet, haben zumindest noch die Möglichkeit, Rechnungen auszustellen, die mittels elektronischem Datenaustausch (EDI-Verfahren) übermittelt werden. Dies gilt für Umsätze, die in den Jahren 2026 bzw. 2027 ausgeführt wurden, auch dann, wenn keine Extraktion der erforderlichen Informationen in ein Format erfolgt, das der europäischen Norm entspricht oder mit dieser kompatibel ist.

#### Ab 2028...

... sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung zwingend von allen inländischen Unternehmen für Leistungen im B2B-Bereich einzuhalten. Ab diesem Zeitpunkt sollen ebenfalls die Voraussetzungen für das im Koalitionsvertrag vorgesehene Meldesystem beziehungsweise für die EU-seitig geplanten ViDA-Maßnahmen geschaffen sein, mit denen der Umsatzsteuerbetrug EU-weit eingedämmt werden soll.

#### Was gilt für den Rechnungsempfänger?

Die neue E-Rechnungspflicht gilt wie dargestellt grundsätzlich ab 1. Januar 2025.

#### **Der Empfang der E-Rechnung ist von allen Unternehmen einzurichten!**

Sofern ein inländisches Unternehmen als Rechnungsaussteller die oben genannten Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt, müssen inländische unternehmerische Rechnungsempfänger bereits ab 1. Januar 2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen und verarbeiten zu können.

Auch Unternehmen mit ausschließlich Privatkunden oder Kleinunternehmer ohne Ausweis der Umsatzsteuer auf der Rechnung sollten dringend prüfen, ob zum Jahreswechsel 2024 / 2025 zumindest der Empfang der E-Rechnung ermöglicht werden kann, zum Beispiel weil deren Lieferanten ab diesem Zeitpunkt E-Rechnungen versenden möchten.

Anders als bisher ist die Ausstellung der „neuen“ E-Rechnung nicht an eine Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft. Diese ist nur noch für elektronische Rechnungen erforderlich, die nicht den neuen Vorgaben (beispielsweise PDF-Dateien) entsprechen beziehungsweise in den Fällen, in denen keine E-Rechnungspflicht besteht (zum Beispiel bei bestimmten steuerfreien Umsätzen oder Kleinbetragsrechnungen).

**Hinweis:** Bei Rechnungen an Endverbraucher (B2C) bleibt weiterhin deren Zustimmung Voraussetzung für die elektronische Rechnungsstellung.

#### Wie wird die E-Rechnung zukünftig zugestellt?

Aktuell enthält die neue gesetzliche Regelung keine Vorgaben zum Übermittlungsweg von elektronischen Rechnungen. Für den Empfang einer elektronischen Rechnung dürfte daher zunächst ein E-Mail-Postfach ausreichen.

#### Ausnahmen Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise

Nicht in jedem Anwendungsfall ist die Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtend. So können Kleinbetragsrechnungen (**bis 250 Euro**) weiterhin als "sonstige Rechnungen" im oben genannten Sinne übermittelt werden, also beispielsweise in Papierform. Gleiches gilt für Fahrausweise.

#### E-Invoicing: Wie Sie eine PDF in E-Rechnung umwandeln

Die Umwandlung einer PDF in eine XRechnung oder ZUGFeRD-Rechnung ist mit der richtigen Software unkompliziert möglich. Die spezialisierten Programme übernehmen dabei die Konvertierung und stellen sicher, dass die Anforderungen des Rechnung-Standards erfüllt werden. Konkret bedeutet das: Sie können eine PDF in eine Software hochladen und die Rechnungsdaten werden automatisch in einen strukturierten Datensatz verwandelt. Die XRechnung bzw. ZUGFeRD-Rechnung kann anschließend versendet werden. Spezielle Programme sind im Internet bereits verfügbar.

#### Annahme und Verarbeitung der E-Rechnungen in der Buchhaltung

Sofern wir die Buchhaltung für Sie erstellen, richten wir für Sie Agenda Digitale Belegbuchen ein. Dies geht schnell, einfach und bequem! Per InvoiceHub erhalten Sie erhalten eine spezielle E-Mail-Adresse, in dessen Postfach alle Eingangsrechnungen einlaufen und an das Digitale Belegbuchen weitergeleitet werden. Alternativ können E-Rechnung auch per Drag&Drop in das Digitale Belegbuchen importiert werden.

Alles rund um die E-Rechnung, ein kompaktes Whitepaper und kostenlose **Webinar-Termine** finden Sie unter: [agenda-mandanten.de/e-rechnung](https://agenda-mandanten.de/e-rechnung)

Sprechen Sie uns gerne hierauf an,

Ihre Kanzlei Gleichauf & Gabriel